5. Zwei Buchdruckertaxen von Tübingen.

a. 1653.

Buchdrucker-Tax.

Demnach Amplissimus Senatus wahrgenommen, wasmaßen von denen hiesigen Buchdruckern mit Erforderung des Druckerlohns ein Übermaß gebraucht und die Studiosi zur Ungebühr von ihnen übernommen werden, solches aber tragenden obrigkeitlichen Amts halber keineswegs länger gedultet u. gutgeheißen werden kan, sondern auf ein leidenlichern und billigmäßigern Tax moderirt und gerichtet werden muß, nämlich

Vor einen jeden Bogen	Parangon	18 Batzen.
	Cicero	26 Batzen.
	Text- u. Romonschrift	1 fl.
	Mittelschrift	1 f. 30 x.
	Garmond	2 f. 30 x.
	Petit	3 f. 30 x.
	Arabisch, Griechisch, hebräisch	4 f. 30 x.
Von jedem 100 Exemplar zu liefern und dann vor ein jedes Buch nachzudrucken		6 x.

Als hat solches zu männiglicher Nachricht hirmit also publicirt und kund gemacht werden sollen, wornach sich ein jeder, absonderlich die semtliche Buchdrucker zu richten haben werden.

Tübingen den 22 April Anno 1653.

Ex decreto Amplissimi Senatus Academici.

Dieser Tax ist für Academische Arbeit darum also gesetzt worden, weil sich die Auflage davon gemeiniglich nicht über 2 à 300 höchstens aber 500 Exempl. erstreckt.

b. 1748.

Auf gnädigst erhaltenen Befehl haben sämtliche Buchdrucker in Tübingen nachgesetzte Preise, welche dermalen bey großen Auflagen gewöhnlich sind, hier beysetzen sollen.

Nemlich

Vor Text und Tertiaschrift wird der Bogen à 1000 die Auflage dermahlen bezahlt	2 fl. 10 x.
so aber die Auflage 1 gantzer Ballen von 5000 Bogen der Ballen	8 f. —
Von sogenannter Mittelschrift das Tausend	2 fl. 30 x.
Dem Ballen nach	9 f. —
Cicero Schrift das Tausend	2 fl. 40 x.
Dem Ballen nach	9 fl. 30 x.
Garmond Schrift das Tausend	3 fl. 15 x.
Dem Ballen nach	10 fl. 30 x.
Petit Schrift aber das Tausend	4 fl. 30 x.
Dem Ballen nach	11 fl. 30 x.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id405271263-18790020/265